

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2019/BAS/019
Federführend: Amt für Bau und Liegenschaften		Status: öffentlich Datum: 27.05.2019 Verfasser: Herr J. Banek FBL: Herr J. Banek
Städtebaulicher- und Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.4 "Farmer Hotel"		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	18.06.2019	Gemeindevertretung Basedow

Beschlussvorschlag:

Der Städtebauliche- und Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Farmer Hotel“ zwischen der Gemeinde Basedow und der Agrarterminal Peter Rothe GmbH wird gebilligt.

Sach- und Rechtslage:

§ 11 BauGB Städtebaulicher Vertrag
 § 12 BauGB Vorhaben- und Erschließungsplan
 § 22 KV Entscheidung der Gemeinde

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Gemeinde Basedow entstehen keine Kosten.

Die Durchführung und Finanzierung des Bauleitplanverfahrens sowie des Vorhabens selbst (Erweiterung „Farmer Hotel“) obliegt der Agrarterminal Peter Rothe GmbH als Vorhabenträger.

Anlagen:

Städtebaulicher- und Durchführungsvertrag vom 27.05.2019

Städtebaulicher- und Durchführungsvertrag gemäß der §§ 11 und 12 BauGB

Zwischen der Gemeinde Basedow
Wargentiner Straße 2
17139 Basedow

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Kurt Reinholz

- nachfolgend „Gemeinde“ genannt -

und der Agrarterminal Peter Rothe GmbH
Reiherdamm 5
20457 Hamburg

vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Peter Rothe

- nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§1 Vertragszweck

Durch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden die Voraussetzungen der geplanten Erweiterung der in Basedow, Brauereiweg 1 befindlichen Hotelanlage „Farmer Hotel“ (Vorhaben) durch Gemeinde und Vorhabenträger geschaffen. Der Vorhabenträger führt darauf basierend das Vorhaben durch.

§ 2 Vertragsgrundlagen und Vertragsgebiet

- (1) Grundlage dieses Vertrages sind die Beschlüsse der Gemeindevertretung Basedow zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Farmer Hotel“ sowie der vom Vorhabenträger erarbeitete und mit der Gemeinde abgestimmte Plan zur Durchführung des Vorhabens und der dazu notwendigen Erschließungsmaßnahmen. (Vorhaben- und Erschließungsplan)
- (2) Das Vertragsgebiet ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan und entspricht dem B-Plan-Gebiet.

- (5) Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Gemeinde, insbesondere im Hinblick auf die planerische Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB, beim eventuellen Satzungsbeschluss sowie während des gesamten Aufstellungsverfahrens bleiben dadurch unberührt.

§ 6 **Beschreibung des Vorhabens**

Die bestehende Hotelanlage wird um ein Bettenhaus (46 Betten) mit Schwimmbad, Sauna und Fitnessbereich erweitert. Straßenbegleitend wird der von der Landesstraße kommende Radweg an die vorhandene Promenade angebunden.

§ 7 **Durchführungsverpflichtung**

Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur vollständigen Durchführung des Vorhabens nach Maßgabe des § 6 gemäß den weiteren Regelungen dieses Vertrages und den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Farmer Hotel“. Für die konkrete Ausführung sind die mit der Gemeinde abgestimmten Pläne maßgeblich.

§ 8 **Fristen**

Der Vorhabenträger verpflichtet sich unverzüglich nach Wirksamwerden dieses Vertrages mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Farmer Hotel“ und spätestens einen Monat nach Eintritt der Rechtskraft des B-Planes mit dem Vorhaben zu beginnen. Das komplette Vorhaben ist bis zum 31.12.2021 abzuschließen.

§ 9 **Verkehrssicherung**

- (1) Während der Bauzeit übernimmt der Vorhabenträger die Verkehrssicherungspflicht im gesamten Vertragsgebiet. Der Vorhabenträger haftet für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht, und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen oder durch jegliche andere Ursachen an bereits verlegten Leitungen verursacht werden. Der Vorhabenträger stellt die Gemeinde insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.
- (2) Für neu angelegte Leitungstrassen sind die Bestandspläne an die Gemeinde zu übergeben.
- (3) Entsprechende Verträge mit den Versorgungsunternehmen wie:
- WasserZweckVerband Malchin-Stavenhagen
 - E.Dis
 - Wasser- und Bodenverband „Obere Peene“
 - Telekom etc.
- sind gesondert durch den Vorhabenträger abzuschließen.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Gemeinde und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ 16

Wirksamwerden

Dieser Vertrag wird erst am Tage nach seiner Billigung durch die Gemeindevertretung wirksam.

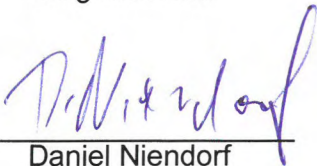
Basedow, den 27.5.19

Für die Gemeinde:



Kurt Reinholz

Bürgermeister



Daniel Niendorf

Stellv. Bürgermeister

Für den Vorhabenträger:



Peter Rothe

Anlage: Lageplan Vertragsgebiet

Rot - Grenze vorhabenbezogener Bebauungsplan „Farmer Hotel“

